

## **PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 28. August 2019**

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr GROMMES Herbert, Bürgermeister  
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr VLIAGEN Emmanuel, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, ~~Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana~~, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, ~~Frau OTTEN Jennifer~~, ~~Frau SCHMITZ Margret~~, Ratsmitglied(er)  
Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

### **Allgemeines**

#### **1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 26.06.2019. Genehmigung.**

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Im Punkt 22 "Haushaltsabänderung Nr. 2 der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2019. Genehmigung" werden die Wörter "Beschließt einstimmig" ersatzlos gestrichen. Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 26.06.2019 wird nach vorstehender Korrektur genehmigt.

### **Öffentliche Arbeiten und Aufträge**

Der Punkt Nr. 2: *Ländliche Entwicklung - Projekt III: Platzgestaltung an der Kirche und an der Sport- und Kulturhalle in Lommersweiler* wird einstimmig von der Tagesordnung genommen. Das Projekt wird erneut mit der Dorfbevölkerung besprochen werden.

#### **3. Anlegen einer Straße in Recht, Bergstraße im Rahmen der Verstädterung eines Grundstücks - Antrag von Herrn Rainer PIRONT.**

Der Stadtrat:

Nach Kenntnisnahme des durch Herrn Rainer PIRONT, Dorfstraße, Recht, 17, 4780 Sankt Vith, eingereichten Antrages auf Verstädterungsgenehmigung mit dem Bau einer Straße in Recht, katastriert Flur M, Nr. 84/A, 85/A, 87/G;

Auf Grund des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung;

In Anwendung des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Auf Grund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

In Anbetracht, dass das Projekt in der Zeit vom 14.05.2019 bis zum 12.06.2019 im Rahmen des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo bekannt gegeben wurde;

In Erwägung, dass fünf Einsprüche eingereicht wurden;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens mit welchem das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 18.06.2019 Stellung zu den Einsprüchen bezogen hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf einstimmigen Vorschlag der Mitglieder des Stadtrates, die Sicherung des Fußweges als Auflage festzuschreiben und nach Möglichkeit, in dieser Straße eine 30er Zone einzurichten;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Anlegen einer Straße, gemäß beiliegendem Projekt, wird genehmigt.

Artikel 2: Die Einsprüche zur Kenntnis zu nehmen und sich der Stellungnahme des Gemeindegremiums gemäß Beschluss des Gemeindegremiums vom 18.06.2019, welcher integraler Bestandteil der Akte ist, anzuschließen und diese zu bestätigen. Zusätzlich wird dem

Bauherrn zur Auflage gemacht, den bestehenden Fußpfad abzusichern, so dass eine größtmögliche Sicherheit für die Fußgänger entsteht. Zusätzlich wird zur Auflage gemacht, die gesetzlichen Möglichkeiten zur Einrichtung einer 30er Zone innerhalb dieser Erschließung zu prüfen und - falls möglich - diese dann auch umzusetzen. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass es sich bei der vorliegenden Akte lediglich um das Projekt zum Bau der Straße innerhalb der noch zu genehmigenden Erschließung handelt, nicht um das eigentliche Projekt der Verstärkung eines Grundstücks.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der Antragsakte auf Verstärkungsgenehmigung beigelegt.

4. Stadtwerke. Einfriedung der Brunnen und Quellen in Rodt. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35 und 151, § 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 124;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.06.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 88;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegender Aufstellung angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten geschätzt werden können auf 26.600,00 € (ohne MwSt.);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2019 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Einfriedung der Brunnen und Quellen in Rodt.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 26.600,00 € (ohne MwSt.).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in der diesem Beschluss beigelegten Aufstellung enthalten sind.

**Immobilienangelegenheiten**

5. Verkauf eines Teilstückes (48 m<sup>2</sup>) der Parzelle katastriert Gemarkung 1, Flur D, Nr. 95 B4 an ORES Assets, interkommunale kooperative Vereinigung mit beschränkter Haftung, mit Gesellschaftssitz in Louvain-la-Neuve, Avenue Jean Monnet, 2: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Vorvertrages für den Verkauf eines Grundstücks mit Traforaum (= bebautes Grundstück) mit direktem Zugang zum öffentlichen Eigentum;

In Anbetracht des vorliegenden Vermessungsplanes des Vermessungsbüros JML LACASSE MONTFORT sprl, mit Sitz Petit Sart, 26, 4990 Lierneux vom 16.04.2019;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 26.06.2019 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 14 JA-Stimme(n), 4 NEIN-Stimme(n) (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Dem Verkauf eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 95 B4, katastriert Gemarkung 1, Flur D, mit einer vermessenen Fläche von 48 m<sup>2</sup>, so wie es auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros JML LACASSE MONTFORT sprl, mit Sitz Petit Sart, 26, 4990 Lierneux vom 16.04.2019 in gelb eingezeichnet ist, an ORES Assets, interkommunale kooperative Vereinigung mit beschränkter Haftung, mit Gesellschaftssitz in Louvain-la-Neuve, Avenue Jean Monnet, 2, zum Preis von 1,00 € definitiv zuzustimmen.

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers sind.

6. Verkauf eines Teilstückes (60 m<sup>2</sup>) der Parzelle katastriert Gemarkung 1, Flur D, Nr. 95 B4 an ORES Assets, interkommunale kooperative Vereinigung mit beschränkter Haftung, mit Gesellschaftssitz in Louvain-la-Neuve, Avenue Jean Monnet, 2: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Vorvertrages für den Verkauf eines Grundstücks mit Traforaum (= bebautes Grundstück) mit direktem Zugang zum öffentlichen Eigentum;

In Anbetracht des vorliegenden Vermessungsplanes des Vermessungsbüros JML LACASSE MONTFORT sprl, mit Sitz Petit Sart, 26, 4990 Lierneux vom 16.04.2019;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 26.06.2019 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 14 JA-Stimme(n), 4 NEIN-Stimme(n) (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Dem Verkauf eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 95 B4, katastriert Gemarkung 1, Flur D, mit einer vermessenen Fläche von 60 m<sup>2</sup>, so wie es auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros JML LACASSE MONTFORT sprl, mit Sitz Petit Sart, 26, 4990 Lierneux vom 16.04.2019 in gelb eingezeichnet ist, an ORES Assets, interkommunale kooperative Vereinigung mit beschränkter Haftung, mit Gesellschaftssitz in Louvain-la-Neuve, Avenue Jean Monnet, 2, zum Preis von 1,00 € definitiv zuzustimmen.

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers sind.

7. Verkauf eines Teilstückes (69 m<sup>2</sup>) der Parzelle katastriert Gemarkung 1, Flur D, Nr. 95 B4 an ORES Assets, interkommunale kooperative Vereinigung mit beschränkter Haftung, mit Gesellschaftssitz in Louvain-la-Neuve, Avenue Jean Monnet, 2: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Vorvertrages für den Verkauf eines Grundstücks mit Traforaum (= bebautes Grundstück) mit direktem Zugang zum öffentlichen Eigentum;

In Anbetracht des vorliegenden Vermessungsplanes des Vermessungsbüros JML LACASSE MONTFORT sprl, mit Sitz Petit Sart, 26, 4990 Lierneux vom 16.04.2019;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 26.06.2019 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 14 JA-Stimme(n), 4 NEIN-Stimme(n) (Herr FRECHES Gregor, Herr

HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Dem Verkauf eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 95 B4, katastriert Gemarkung 1, Flur D, mit einer vermessenen Fläche von 69 m<sup>2</sup>, so wie es auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros JML LACASSE MONTFORT sprl, mit Sitz Petit Sart, 26, 4990 Lierneux vom 16.04.2019 in gelb eingezeichnet ist, an ORES Assets, interkommunale kooperative Vereinigung mit beschränkter Haftung, mit Gesellschaftssitz in Louvain-la-Neuve, Avenue Jean Monnet, 2, zum Preis von 1,00 € definitiv zuzustimmen.

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers sind.

8. Verkauf eines Teilstückes der Parzelle katastriert Gemarkung 4, Flur H, Nr. 229 B an ORES Assets, Sektor Ost, Vervierser Straße, 64-68, 4700 Eupen: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages von ORES Assets, Sektor Ost, Vervierser Straße, 64-68, 4700 Eupen vom 06.05.2019, auf den Erwerb eines Teilstückes der Parzelle katastriert Gemarkung 4, Flur H, Nr. 229 B, für den Bau einer Trafostation;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros SCHEEN LECOQ, mit Sitz in Avenue Monbijou, 14, 4960 Malmedy vom 25.02.2019;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 26.06.2019 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Verkauf eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 229 B, katastriert Gemarkung 4, Flur H, mit einer vermessenen Fläche von 36 m<sup>2</sup>, so wie es auf dem Vermessungsplan Vermessungsbüros SCHEEN LECOQ, mit Sitz in Avenue Monbijou, 14, 4960 Malmedy vom 25.02.2019 in rose eingezeichnet ist, an ORES Assets, Sektor Ost, Vervierser Straße, 64-68, 4700 Eupen, zum Preis von 85,00 €/m<sup>2</sup> definitiv zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch ORES Assets an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag: 36 m<sup>2</sup> x 85,00 €/m<sup>2</sup> = 3.060,00 €.

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers sind.

9. Geländetausch in Schönberg zwischen der Familie SIMONS und der Gemeinde Sankt Vith. Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der anstehenden Erneuerung der N695 in Schönberg;

In Anbetracht dessen, dass sich im Rahmen eines Tauschverfahrens die Möglichkeit ergeben würde, im Rahmen der Neugestaltung der Ortsdurchfahrt Parkplätze auf einem Teilstück entlang der Bleialfer Straße anzulegen;

In Anbetracht dessen, dass der Geländetausch gleichzeitig die Bereinigung einer Situation ermöglichen würden;

Aufgrund des vorliegenden Vermessungsplans des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen vom 28.11.2018;

Aufgrund des vorliegenden Tauschversprechens der Familie SIMONS vom 28.11.2018;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 26.06.2019 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Los Nr. 4 mit einer Fläche von 133 m<sup>2</sup>, Teilstück aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde Sankt Vith, katastriert Gemarkung 3, Flur G, gelegen zwischen den Parzellen Nr. 90 H und Nr. 93 F aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde Sankt Vith zu deklassieren.

Artikel 2: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch definitiv zuzustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt das laut Artikel 1 aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde Sankt Vith deklassierte Los Nr. 4 mit einer vermessenen Fläche von 133 m<sup>2</sup> und die Parzelle Nr. 90K, katastriert Gemarkung 3, Flur G, mit einer Fläche von 51 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle, Eigentum der Gemeinde Sankt Vith an Herrn Hermann SIMONS, wohnhaft Dorfberg, Schönberg, 3, 4782 Sankt Vith, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger und Frau Catharina SIMONS, wohnhaft Bleialfer Straße, Schönberg, 11, 4782 Sankt Vith, denen die Parzelle Nr. 93 L2 jeweils zum Teil gehört, ab.

- Die Gemeinde Sankt Vith erhält von Herrn Hermann SIMONS, wohnhaft Dorfberg, Schönberg, 3, 4782 Sankt Vith, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger und Frau Catharina SIMONS, wohnhaft Bleialfer Straße, Schönberg, 11, 4782 Sankt Vith, denen die Parzelle Nr. 93 L2 jeweils zum Teil gehört, im Gegenzug die Lose 1, 2 und 3 mit folgenden vermessenen Flächen, so wie sie auf dem beiliegenden Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE eingezeichnet sind:

- das Los 1 mit einer vermessenen Fläche von 2 m<sup>2</sup>, Teilstück aus der Parzelle Nr. 93 L2, katastriert Gemarkung 3, Flur G;

- Los 2 mit einer vermessenen Fläche von 56 m<sup>2</sup>, Teilstück aus der Parzelle Nr. 93 F, katastriert Gemarkung 3, Flur G;

- Los 3 mit einer vermessenen Fläche von 75 m<sup>2</sup>, Teilstück aus der Parzelle Nr. 90 H, katastriert Gemarkung 3, Flur G.

Artikel 3: Der Geländetausch erfolgt gegen Herauszahlung eines Betrages von 275,40 € (Los 4 + Parzelle Nr. 90 K) minus (Los 1, Los 2 und Los 3): (133 m<sup>2</sup> + 51 m<sup>2</sup>) - (2 m<sup>2</sup> + 56 m<sup>2</sup> + 75 m<sup>2</sup>) an 5,40 €/m<sup>2</sup> durch Herrn Hermann SIMONS, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger und Frau Catharina SIMONS an die Gemeinde Sankt Vith.

Artikel 4: Die durch die Gemeinde Sankt Vith erworbenen Lose 1, 2 und 3 in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 5: Alle mit diesem Geländetausch verbundenen Kosten (Vermessung und Beurkundung) sind zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith. Die Beurkundung erfolgt beim Immobilienerwerbskomitee.

Artikel 6: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith zu beauftragen.

10. Zurverfügungstellung im Rahmen eines Erbpachtvertrages der Parzelle der Gemeinde Sankt Vith, katastriert, Gemarkung 1, Flur A, Nr. 150S3 an die VoG DABEI. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass die VoG DABEI beabsichtigt, ein neues Gebäude in Sankt Vith zu errichten, damit sie alle ihre Aktivitäten an einem Standort vereinen und somit effizienter arbeiten können;

Aufgrund der Beschlüsse des Gemeindegremiums vom 24.01.2017 und vom 18.04.2017 in dieser Angelegenheit;

Aufgrund des Antrages der VoG DABEI mit Sitz in 4780 Sankt Vith, Alter Wiesenbacher Weg, 6, mit welchem sie die Gemeinde Sankt Vith darum bitten, dass der Gemeinde gehörende Gelände am Ort, genannt "Hinter dem Brauhaus", Gemarkung 1, Flur A, Nr. 150S3 mit einer Gesamtfläche von 2.930 m<sup>2</sup> im Rahmen eines Erbpachtvertrages für die Dauer von 33 Jahren für den von ihnen angedachten Neubau zur Verfügung zu stellen;

Aufgrund dessen, dass die VoG DABEI dem zuständigen Ausschuss des Stadtrates ihr Projekt am 05.06.2019 vorgestellt und erläutert hat;

In Anbetracht dessen, dass das Projekt sinnvoll und schlüssig erscheint und folglich eine Unterstützung seitens der öffentlichen Hand vonnöten und gerechtfertigt erscheint;

In Anbetracht dessen, dass die VoG DABEI für die Beantragung einer Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Nachweis erbringen muss, dass ihr Gelände

für den Neubau zur Verfügung gestellt wird;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 6 und 35;

Nach Beratung im Ausschuss und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund der seitens eines Ratsmitgliedes geäußerten Befürchtung, das Gelände könne langfristig zu klein sein, im Hinblick auf die Entwicklung, beziehungsweise den Ausbau von Aktivitäten;

Beschließt einstimmig:

Im Prinzip der VoG DABEI mit Sitz in 4780 Sankt Vith, Alter Wiesenbacher Weg, 6, dass der Gemeinde gehörende Gelände in Sankt Vith, "Hinter dem Brauhaus", Gemarkung 1, Flur A, Nr. 150S3 mit einer Gesamtfläche von 2.930 m<sup>2</sup> zum symbolischen Euro im Rahmen eines noch näher zu definierenden Erbpachtvertrages zur Verfügung zu stellen.

Der entsprechende Erbpachtvertrag wird dem Stadtrat unterbreitet werden, sobald die VoG DABEI die Zuschusszusage für ihren Neubau seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhält, beziehungsweise wenn das Projekt in den Infrastrukturplan aufgenommen worden ist.

### **Verschiedenes**

11. Kirchenfabrik Sankt Vitus mit Sitz in 4780 Sankt Vith. Abschluss eines Erbpachtvertrages mit der VoG "Pfarrwerke St.Vith", Mühlenbachstraße, 20, 4780 Sankt Vith für die Immobilie Gemarkung 1, Flur G, Nr. 67E. Gutachten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Kirchenfabrikates Sankt Vith vom 01.05.2018 hinsichtlich der Absicht, die Immobilie in Sankt Vith, Bleichstraße, 6/8 mit einer Grundfläche von 406 m<sup>2</sup> im Rahmen eines Erbpachtvertrages für die Dauer von 27 Jahren an die VoG "Pfarrwerke St.Vith" mit Sitz in der Mühlenbachstraße, 20, 4780 Sankt Vith zu übertragen;

Aufgrund des vorliegenden Musters des Erbpachtvertrages;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere des Artikels 21, § 1 und 2 gemäß denen der Kirchenfabrikat die Miet- und Pachtbedingungen seiner Häuser und Grundstücke festlegt;

Aufgrund dessen, dass Verträge mit einer Laufzeit von mehr als neun Jahren dem Gutachten des Bischofs und der Gemeinde sowie der Genehmigung der Regierung bedürfen;

Aufgrund dessen, dass die "Pfarrwerke St.Vith" einen ausschließlich sozialen Charakter verfolgen und die Immobilie zur Durchführung sozialer Aktivitäten benutzen werden;

In Anbetracht dessen, dass der Unterhalt der Immobilie somit der VoG "Pfarrwerke St.Vith" obliegt und auf Dauer keine finanzielle Belastung für die Kirchenfabrik, beziehungsweise für die Gemeinde Sankt Vith entsteht;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Ein günstiges Gutachten zum Beschluss der Kirchenfabrik Sankt Vitus mit Sitz in 4780 Sankt Vith, vom 01.05.2018, mit welchem beschlossen wurde, der VoG "Pfarrwerke St.Vith" die Immobilie in der Bleichstraße, 6/8 in 4780 Sankt Vith für die Dauer von 27 Jahren in Erbpacht zu geben.

Artikel 2: Vorstehender Beschluss wird der Kirchenfabrik Sankt Vith, dem Bistum Lüttich und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung zugestellt.

Die Punkte Nr. 12 und Nr. 13: "*Arbeitsordnung*" und "*Auftrag an das Personalmitglied*" für das Personal im Unterrichtswesen werden einstimmig von der Tagesordnung genommen zwecks juristischer Überprüfung.

### **Finanzen**

14. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2019 an AGORA - Das Theater der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens VoG für die Durchführung der 2.

"TheaterTage".

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Agora – das Theater der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens VoG im Rahmen ihrer Aktivitäten die 2. "TheaterTage" in Sankt Vith organisiert und am 04.07.2019 einen Antrag auf Bezuschussung der diesjährigen Veranstaltung eingereicht hat;

Aufgrund dessen, dass es zur Tradition geworden ist, diese Veranstaltungen mit einem Zuschuss seitens der Gemeinde Sankt Vith finanziell zu unterstützen;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2019 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 772/332-02 ein Betrag in Höhe von 5.500,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Agora - Das Theater der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens VoG für das Rechnungsjahr 2019 einen Funktionszuschuss in Höhe von 5.500,00 € aus dem Haushaltsposten 772/332-02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Durchführung der 2. "TheaterTage" in Sankt Vith zu gewähren.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die AGORA - Das Theater der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens VoG und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

15. Tennisclub St.Vith VoG. Erneuerung der Hallenbeleuchtung. Gewährung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde im Rahmen der Bezuschussung von Infrastrukturprojekten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages der Tennisclub St.Vith VoG auf Gewährung eines Sonderzuschusses zum Infrastrukturprojekt „Erneuerung der Hallenbeleuchtung“;

Aufgrund dessen, dass es sich bei vorliegender Kostenschätzung um ein Gesamtprojekt in Höhe von 35.695,00 € handelt;

In Anbetracht dessen, dass die Finanzierung über eine Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 60 % erfolgen soll;

Aufgrund dessen, dass sich der Sonderzuschuss laut der durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 28.01.2015 beschlossenen "Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten", Artikel 5.3. auf 60 % des nicht von der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens bezuschussten Teiles, wenn es um Investitionen in rationellen Energiemaßnahmen geht, beläuft;

Aufgrund dessen, dass die definitive Zusage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Bezuschussung für das Projekt vorliegt;

Aufgrund dessen, dass sich der Sonderzuschuss laut „Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten“ der Gemeinde Sankt Vith auf 8.566,80 € (60 % der restlichen 40 % von 14.278,00 €) beläuft;

Aufgrund dessen, dass gelegentlich der zweiten Haushaltsanpassung des Jahres 2019 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 762/522-52 ein Betrag in Höhe von 8.857,20 € vorgesehen worden ist;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Tennisclub St.Vith VoG einen Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt „Erneuerung der Hallenbeleuchtung“ in Höhe von 60 % der verbleibenden 40 % die nicht seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft getragen werden, in Höhe von 8.566,80 € aus dem Haushaltsposten 762/522-52 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach der Regelung zur Bezuschussung von

Infrastrukturprojekten sowie nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege an den Antragsteller.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Tennisclub St.Vith VoG und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

16. Tennisclub St.Vith VoG. Erneuerung des Hallenbodens. Gewährung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde im Rahmen der Bezuschussung von Infrastrukturprojekten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages der Tennisclub St.Vith VoG auf Gewährung eines Sonderzuschusses zum Infrastrukturprojekt „Erneuerung des Hallenbodens“;

Aufgrund dessen, dass es sich bei vorliegender Kostenschätzung um ein Gesamtprojekt in Höhe von 46.724,15 € handelt;

In Anbetracht dessen, dass die Finanzierung über eine Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 60 % und eine Bezuschussung seitens der Stadt Sankt Vith in Höhe von 50 % der abzüglich des Zuschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft verbleibenden 40 % erfolgen soll;

Aufgrund dessen, dass die definitive Zusage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Bezuschussung für das Projekt vorliegt;

Aufgrund dessen, dass sich der Sonderzuschuss laut „Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten“ der Gemeinde Sankt Vith auf 9.344,83 € (50 % der restlichen 40 % von 18.689,66 €) beläuft;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2019 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 762012/522-52 ein Betrag in Höhe von 9.828,20 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Tennisclub St.Vith VoG einen Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt „Erneuerung des Hallenbodens“ in Höhe von 50 % der verbleibenden 40 % die nicht seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft getragen werden, in Höhe von 9.344,83 € aus dem Haushaltsposten 762012/522-52 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach der Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten sowie nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege an den Antragsteller.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Tennisclub St.Vith VoG und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

17. Beschützende Werkstätte "Die Zukunft". Verlängerung des Abkommens und Genehmigung einer finanziellen Beteiligung der Gemeinde Sankt Vith für die Jahre 2019 bis 2024.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2013 während eines Zeitraums von 6 Jahren einen jährlichen Zuschuss genehmigte und diese Vereinbarung (inklusive Verteilerschlüssel) mit dem Jahr 2018 zu Ende gegangen ist;

Aufgrund des Schreibens der VoG Beschützende Werkstätte "Die Zukunft" vom 06. Juni 2019 bezüglich des Treffens zwecks Besprechung des jährlichen Gemeindegremiums;

Aufgrund der Beratungen der Bürgermeister der fünf Eifelgemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und Sankt Vith am 12. Juni in der Beschützenden Werkstätte "Die Zukunft" in Meyerode;

In Erwägung, dass bei vorerwählter Beratung vereinbart wurde, die finanzielle Unterstützung der fünf Gemeinden in Höhe von 45.000,00 € für einen Zeitraum von sechs Jahren (2019 bis 2024) zu verlängern;

In Erwägung, dass sich der Verteilerschlüssel zwischen den Gemeinden wie folgt



gestaltet: 50 % laut Einwohner pro Gemeinde und 50 % laut Herkunft der Arbeitnehmer bei der Beschützenden Werkstätte "Die Zukunft";

In Erwägung, dass die Kostenbeteiligung für die Gemeinde Sankt Vith laut Berechnung für das Jahr 2019 16.611,00 € beträgt;

Aufgrund dessen, dass der Zuschuss im Haushaltsplan des Jahres 2019 der Gemeinde Sankt Vith unter der Nr. 849006/332-02 vorgesehen ist und für die Jahre 2020 bis 2024 vorgesehen wird;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 35 und 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Unter Vorbehalt, dass die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland und Bütgenbach ebenfalls diesen Beschluss in ihrem Gemeinderat fassen;

Artikel 1: Die Beteiligung der Gemeinde Sankt Vith während eines Zeitraums von 6 Jahren ab 2019 bis 2024 an einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 45.000,00 €, welcher wie folgt zwischen den fünf südlichen Gemeinden des deutschsprachigen Gebietes aufgeteilt wird: 50 % laut Einwohner pro Gemeinde und 50 % laut Herkunft der Arbeitnehmer bei der Beschützenden Werkstätte "Die Zukunft".

Artikel 2: Vorstehende Beschlussfassung wird zur Information nachstehenden Instanzen und Behörden zugestellt:

- Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland und Bütgenbach;
- der Beschützenden Werkstätte "Die Zukunft" in Meyerode;
- dem Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

## **Fragen**

18. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Ratsmitglied H. HANNEN:

Situation in der Gesellschaft "Öffentlicher Wohnungsbau Eifel": Klage eines Mieters, dass es derzeit keinen Ansprechpartner gebe. In Sankt Vith sind viele Wohnungen dieser Gesellschaft. Wie sieht es in Zukunft aus, dies auch im Hinblick auf die Übertragung dieser Kompetenz an die Deutschsprachige Gemeinschaft?

2. Frage: Ratsmitglied W. HENKES:

Uns sind Klagen in Bezug auf die Wasserqualität in der Ortschaft Lommersweiler zu Ohren gekommen. Besteht die Möglichkeit, dass die Stadtwerke das Netz, welches von der wallonischen Wasserverteilungsgesellschaft betrieben wird, übernehmen?

3. Frage: Ratsmitglied E. SOLHEID:

Wie ist es um das PPP-Schulprojekt im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestellt? Besteht weiterhin die Möglichkeit, dass Sankt Vith (städtische Grundschule) auf diesen Zug aufspringt?

4. Frage: Ratsmitglied L. KREINS:

Am Willibrordusbrunnen ist die originale Wasserpumpe, die vor längerer Zeit zu Reparaturzwecken entfernt worden ist, offensichtlich abhanden gekommen. Im Zuge der Erneuerung des Platzes möchte die Dorfbevölkerung diese Pumpe wieder an ihren Platz haben. Ist etwas über den Verbleib dieser Pumpe bekannt?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."